



Drucksache Nr. 2011/AfR/003-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 -
Teiländerung Windenergie
hier: 1. Abschnitt der Abwägungsvorschläge für die bisher
eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken**

Beschlussvorschlag

Den Abwägungsvorschlägen für die im Rahmen des Änderungsverfahrens eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Themen Allgemein, Wohnen, Gesundheit, Umweltbericht und Technische Infrastruktur wird zugestimmt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Ausschuss für Regionalentwicklung

Datum:

10.03.2011
05.05.2011

Sachverhalt

Die Verwaltung führt zurzeit die Prüfung der bisher eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Teiländerungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms durch. Dabei werden nicht nur die Stellungnahmen geprüft, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 5 und 6 NROG i.V.m. § 28 ROG vom 26.10.2009 bis 22.02.2010 eingegangen sind, sondern auch die Eingaben, die vor und nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zum Änderungsverfahren eingegangen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach Themen ausgewertet worden. Folgende Themenschwerpunkte haben sich dabei herausgebildet (in Klammern: Zahl der Eingaben):

1. Allgemein (49)
2. Wohnen (145)
3. Gesundheit (16)
4. Umweltbericht (174)
5. Technische Infrastruktur (64)
6. Planungskonzept (229)
7. Planungsrecht (24)
8. Grundeigentum (128)
9. Repowering (15)
10. Flugsicherheit (95)
11. Landwirtschaft (9)
12. Wasserwirtschaft (5)
13. Bodenschutz (3)
14. Wirtschaft (4)

Aufgrund des hohen Prüfungsaufwandes werden die Abwägungsvorschläge in mehreren Teilabschnitten erarbeitet. Zunächst werden in der Anlage Abwägungsvorschläge für die Kapitel 1-5 „Allgemein, Wohnen, Gesundheit, Umweltbericht und Technische Infrastruktur“ vorgelegt.

Allgemein

Zu diesem Kapitel zählen insbesondere Stellungnahmen, die allgemeine Hinweise und Bedenken zum Planentwurf und zum Beteiligungsverfahren enthalten sowie Stellungnahmen, in denen weder Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf geäußert werden, wie im Falle der Stadt Nienburg, die keine Bedenken gegen den Entwurf der RROP - Änderung erhebt..

Wohnen

Die bei der Entwurfsplanung angewandten Abstände zur Wohnbebauung sind kontrovers diskutiert worden. In einer Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen von Kommunen, Bürgern und Betreibern von Windenergieanlagen werden erhebliche Bedenken gegen

diese Abstände erhoben. Diese werden oftmals als zu gering erachtet – sowohl bei vorhandenen Vorrangstandorten als auch bei Neuplanungen und größeren potenziellen Erweiterungen - um Beeinträchtigungen der Wohnqualität und gesundheitliche Gefährdungen insbesondere durch Lärm- und Schattenwurf auszuschließen. Abgehoben wird dabei vor allem auf den bei der Planung angelegten Prototypen einer WEA von 180 m Gesamthöhe. Im Einzelnen werden 1000-m-Abstände und mehr gefordert. In zahlreichen Stellungnahmen wird dabei auf die 1000-m-Abstandsempfehlung im Erlass des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 26.01.2004 hingewiesen.

Andererseits fordern aber auch Bürger und Firmen die Beibehaltung der zurzeit rechtswirksamen RROP - Abstände von 300 m zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich und 500 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen.

Fest steht, dass die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft wird (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden.

Überwiegend werden Abstände von mindestens 500 m zu Einzelwohnbebauung und 1000 m Siedlungsgebieten gefordert. Vielfach wird auch generell ein Abstand von 1000 zu Wohnbebauung unter Hinweis auf die Empfehlungen des ML gemäß Erlass vom 26.01.2004 eingefordert. Eine abschließende Überprüfung und Anwendung dieser geforderten Abstände hat – wie bereits auf der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 11.11.2010 vorbereitend erläutert - ergeben, dass von einer deutlichen Flächenreduzierung der im RROP 2003 bestehenden Flächen auszugehen wäre. Aus Sicht der Verwaltung könnte diese Reduzierung zur Feststellung führen, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft würde. Folglich müssen die neu gewählten Vorsorgeabstände unterhalb der vorgenannten Werte liegen, um in das notwendige schlüssige Gesamtkonzept integriert werden zu können. Daher soll der Abstand zur Wohnbebauung von derzeit 300 m auf 450 m zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung) und von 500 m auf 700 m zu Gebieten mit Wohnbebauung (geschlossene Siedlungen) bei der Planung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt werden.

Diese vergrößerten Vorsorgeabstände werden in einem Änderungsentwurf der Verwaltung konkretisiert und begründet. Er wird gesondert vorgelegt. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans gemäß § 5 Abs. 10 NROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Gesundheit

Zu diesem Themenkomplex zählen Eingaben, die gesundheitliche Bedenken gegenüber der Windenergienutzung in ihren Mittelpunkt stellen, insbesondere hinsichtlich schädlicher Auswirkungen von Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallimmissionen auf die menschliche Gesundheit.

Umweltbericht

Unter diesem Themenkomplex werden sämtliche Eingaben erfasst, die Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht selbst, aber auch zu den Umweltschutzgütern, insbesondere der Avifauna, Fledermäuse und des Landschaftsbildes enthalten.

Technische Infrastruktur

Hierzu zählen Hinweise, Anregungen und Bedenken, die insbesondere Verkehrs- und Energieversorgungseinrichtungen wie Hochspannungsleitungen, Umspannwerke, Erdöl- und Erdgasleitungen sowie weitere bergbauliche Einrichtungen und betreffen und sich i.d.R. mit Abstandsregelungen befassen. Die Prüfung aufgrund Hinweise von Betreibern hat ergeben, dass auf den vorgeschlagenen Ausschluss der Kipphöhe (=180 m) einer WEA zu Straßen, Hochspannungsleitungen und Fernwasserleitungen im RROP verzichtet werden soll. Zahlreiche Stellungnahmen zeigen, dass der Abstand einer WEA zu bestimmten Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Hochspannungsleitungen, im Einzelfall anhand technischer Parameter zu prüfen ist und nicht pauschal festgelegt werden kann. Dieses Vorgehen wird auch der planerischen Maßstabsebene des RROP gerecht (1:50.000: 1 mm in der Kartendarstellung entsprechen 50 m).

Finanzielle Auswirkung

- Ja, mit €
 Nein

Haushaltsmittel verfügbar

- Ja
 Nein

Anlagen:

1. Teil des Abwägungskataloges